

Referat Sozialwirtschaft und Klimaneutralität

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0Ihr Ansprechpartner
Dr. Christopher Bangert
Telefon-Durchwahl 0761 200-326
Email christopher.bangert@caritas.de
www.caritas.de

Datum 06.02.2024

Stellungnahme zum Entwurf eines vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV)

A. Allgemeine Anmerkungen

Als Deutscher Caritasverband begrüßen wir grundsätzlich die Anstrengungen der Bundesregierung, private Haushalte und Unternehmen bei der Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen und im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit von bestehenden bürokratischen Hemmnissen zu entlasten. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes darf dies nicht dazu führen, dass die Vereinfachung und Verschlankeung von Abläufen zu einer Einschränkung von notwendigen Schutzstandards führen. Auch sehen wir als Deutscher Caritasverband weiteres Entbürokratisierungspotenzial in vielen Hilfebereichen. Verbesserungsvorschläge haben wir u.a. im Rahmen des Aufrufs des Bundesjustizministeriums im Januar/ Februar 2023 unterbreitet (siehe das Ergebnisdokument der Verbändeabfrage auf [Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau](#)). Im Bereich der Beantragung von Elterngeld steckt noch weit mehr Entlastungspotenzial, das von der Politik angegangen werden muss.

Die knapp 25.000 Dienste und Einrichtungen der Caritas profitieren von den unternehmensbezogenen Erleichterungen wie von der Senkung der Aufbewahrungsdauer von Buchungsbelegen von 10 auf 8 Jahre und dass Rechtsgeschäfte/ gesetzliche Anforderungen weit mehr als bisher ohne Medienbrüche digital bzw. nicht ausschließlich in Papierform erledigt werden können.

Es gibt aber Verschlechterungen für die Berechtigten von staatlichen Unterstützungsleistungen, die mit der Begründung einer Entlastung der Verwaltung geplant werden. Dazu nehmen wir im Folgenden Stellung.

B. Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 9 Änderung des Unterhaltsvorschusses

§ 4 UVG-E

Abs. 1 legt den grundsätzlichen Anspruchsbeginn für die Unterhaltsleistung auf den Monatsanfang fest und setzt dafür einen wirksamen Antrag voraus.

Bewertung

Dies führt zu einer Verschlechterung, weil nach der bisherigen Rechtslage ein grundsätzlicher Anspruch für den Vormonat bestand. Unklar ist zum einen, welche konkreten Anforderungen an einen „wirksamen“ Antrag (ggüb. der bisherigen Formulierung) gestellt werden.

Zum anderen unterscheidet der neue Abs. 2 sich von der bisherigen Regelung. Bisher wird UVG immer für den Vormonat geleistet. Das ist nur dann nicht der Fall, „soweit es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1 Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.“ Die neue Formulierung legt nahe, dass bei der Antragstellung bereits dargelegt werden muss, dass zumutbare Bemühungen erfolgt sind, damit auch für den Vormonat geleistet wird. Fraglich ist, ob die Unterhaltsvorschusskasse, dann aufklären muss, dass eine rückwirkende Erbringung unter weiteren Voraussetzungen möglich ist. Die Neuregelung weitet damit die Anforderung zu Lasten der UVG-Anspruchsteller aus.

§ 9 Abs. 4 UVG-E

Nach § 9 Abs. 4 UVG ist es zukünftig möglich, dass die Unterhaltsvorschussstelle ihre Unterhaltsleistung sofort vorläufig einstellen kann, ohne einen Bescheid erteilen zu müssen.

Bewertung

Dies stellt für die Anspruchsberechtigten eine Verschlechterung dar und ist aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit abzulehnen.

Artikel 45 Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

§ 2b Absatz 1 Satz 2 letzter Satzteil BEEG-E – Streichung –

Die Überprüfung einer Einkommensminderung durch die Elterngeldstellen wird gestrichen, hiervon wird regelmäßig ausgegangen. Wenn keine Einkommensminderung vorliegt, kann in allen Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auf die Ausklammerung durch die Leistungsberechtigten verzichtet werden.

Bewertung

Die Streichung des Satzteils „und in den Fällen der Nummern 3 und 4 dadurch ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte“ ist nicht zu beanstanden, weil die Möglichkeit besteht, auf die Ausklammerung zu verzichten.

Nach der Gesetzesbegründung werden die Elterngeldstellen die Einkommensminderung nicht mehr prüfen. Damit müssen die Antragsteller*innen dies nunmehr selbst ermitteln, um einen

entsprechenden Antrag zu stellen. Es muss sichergestellt werden, dass die Elterngeldstellen darauf hinweisen, wenn der Verzicht günstiger wäre.